Sie können jedoch während dieser Zeiträume geändert werden, falls sich dies für die Stabilität des Marktes der Gemeinschaft als erforderlich erweist.

Die früher festgelegten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden aufrechterhalten, wenn die Änderung der Teilbeträge zur Berechnung der in Absatz (1) genannten Differenz im Vergleich mit diesen Abschöpfungen zu einer Erhöhung oder Herabsetzung führt, deren Betrag unter 0,50 RE je 100 kg liegt.

(2) Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten den Betrag der Abschöpfungen bei der Ausfuhr, der für 100 kg ausgeführtes Öl zu erheben ist, unmittelbar nach seiner Festsetzung bekannt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANLAGE

Tarifnummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:
B I b 1,	
B I b 2,	
B II a	(A) Olivenöl :
	(I) das einem Raffinierungsverfahren unterworfen wurde :
	(a) gewonnen durch Raffinieren von Jungfernöl, auch verschnitten mit Jungfernöl
	(b) anderes
	(II) andere :
	(a) Jungfernöl
	(b) andere

Vermerk : Zur Anwendung dieser Anlage gelten als unter die Tarifnummer fallend :

1. ex 15.07 (A) (I), Öle, welche in Anhang II zur Verordnung Nr. 166/66/EWG genannten Merkmale aufweisen.
2. ex 15.07 (A) (I) (b), Öle die neben den unter Punkt 1 genannten Merkmalen bei einer Analyse gemäß den Bestimmungen des Anhangs zu Verordnung Nr. 177/66/EWG positiv reagieren.
3. ex 15.07 (A) (II) (b) Öle die im Sinne von Punkt 2 positiv reagiert haben.

VERORDNUNG Nr. 224/67/EWG DER KOMMISSION

vom 28 Juni 1967

mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 27 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel

[1] ABl. Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (1), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 116/67/EWG ist die Einführung einer Bescheinigung vorgesehen, die den Nachweis liefern soll, daß die in der Gemeinschaft geernteten Saaten in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, unter Kontrolle gestellt worden sind, und die gegebenenfalls die vorherige Festsetzung des Beihilfenbetrags ausweist. Für das gute Funktionieren des Beihilfesystems sowie für die regelmäßige Anwendung des in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Kontrollsystems ist es notwendig, daß in diesen Bescheinigungen bestimmte Mindestangaben enthalten sind.

Artikel 10 Absatz (2) der Verordnung Nr. 116/67/EWG sieht insbesondere vor, daß der Beihilfenbetrag auf Grund des Gewichts einer Saat der Standardqualität berechnet wird. Folglich kann die Zahlung der Beihilfe nur erfolgen, wenn die Bescheinigung zusätzlich durch Angaben über den Feuchtigkeitsgehalt und den Gehalt an Fremdbestandteilen des unter Kontrolle gestellten Erzeugnisses ergänzt ist.

In Artikel 5 derselben Verordnung wird im Falle der vorherigen Festsetzung der Beihilfe die Ausstellung der Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, die, außer im Falle höherer Gewalt, verfällt, wenn während des Zeitraums, für den die vorherige Festsetzung der Beihilfe gültig ist, die Ölsaaten nicht in der Ölmühle in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, unter Kontrolle gestellt worden sind. Zu diesem Zweck ist das Kautionssystem zu definieren, indem die Höhe dieser Kaution und die Bedingungen, unter denen diese nur teilweise verfällt, festgelegt werden. Solange gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Fälle der höheren Gewalt fehlen, ist es angebracht, es gegenwärtig den Mitgliedstaaten zu überlassen, die als Fall von höherer Gewalt zu betrachtenden Umstände zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung der Handelsgewohnheiten bei Ölsaaten ist es angebracht, eine bestimmte Marge in Beziehung zu der Menge, für die die vorherige Festsetzung verlangt wurde, zuzulassen.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr muß zwischen Saaten oder Mischungen unterschieden werden können, die im Bestimmungsmitgliedstaat unter das in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Kontrollsystem fallen, und Saaten und Mischungen, die nicht unter Kontrolle gestellt werden müssen. Dieses Ziel kann erreicht werden durch Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4.

Die denaturierten Saaten und Mischungen können nicht mehr zur Herstellung von Öl verarbeitet werden. Hinsichtlich der Saaten, die als Saatgut anerkannt sind, läßt das bei diesen Erzeugnissen anwendbare Verfahren ihre Verarbeitung zur Herstellung von Öl nicht zu. Folglich ist es angebracht, diese zwei Gruppen von Erzeugnissen ebenfalls nicht unter die in Artikel 8 der vorgenannten Verordnung vorgesehene Kontrolle zu stellen.

Der Artikel 8 Absatz (2) der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß die Kontrolle mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden werden kann. Zu diesem Zweck muß das Kautionssystem definiert werden, indem die Höhe dieser Kaution und die Bedingungen, unter denen diese ganz oder teilweise verfällt, festgelegt werden. Solange gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich des Falles der höheren Gewalt fehlen, ist es angebracht, es gegenwärtig den Mitgliedstaaten zu überlassen, die als Fall von höherer Gewalt zu betrachtenden Umstände zu bestimmen.

Das gute Funktionieren des Kontrollsystems sowie eine wirksame Anwendung des Kautionssystems können gewährleistet werden, wenn die Festsetzung des Gewichts der unter Kontrolle gestellten Saaten insbesondere bei der Ausfuhr und beim Verlassen des Gebietes eines Mitgliedstaats mit Bestimmung zu einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird.

Da die Weltmarktpreise mindestens wöchentlich einmal festgesetzt werden müssen, ist es angebracht, regelmäßig jede Woche den Betrag der Beihilfe festzulegen. In der Absicht, die Marktstabilität der Gemeinschaft zu sichern und die eingetretenen Änderungen der zur Berechnung dienenden Grundelemente zu berücksichtigen, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die Höhe der Beihilfe zwischenzeitlich zu ändern.

Der Zeitraum, in dem die Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe einzureichen sind, muß präzisiert werden, damit eine ungleichmäßige Behandlung der Antragsteller vermieden wird, die sich aus der administrativen Organisation der Mitgliedstaaten ergeben kann.

Der Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 116/67/EWG sieht die Berechnungsart für die im voraus festgesetzte Beihilfe vor. Unter Berücksichtigung der Zeitpunkte der ersten Festsetzung der

(1) ABl. Nr. 197 vom 29.10.1966, S. 3393/66.

(2) ABl. Nr. 111 vom 10.6.1967, S. 2198/67.

Weltmarktpreise, die als Berechnungsgrundlage dienen, ist es notwendig, besondere Maßnahmen zur Festsetzung der Höhe der im voraus festgesetzten Beihilfe im Juli 1967 für Rapssamen und Rübsensamen und im Oktober 1967 für Sonnenblumenkerne zu erlassen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Bescheinigung, nachstehend Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" genannt, besteht aus zwei Teilen.

(2) Der erste Teil, der im Falle einer vorherigen Festsetzung der Beihilfe zu verwenden ist, muß mindestens enthalten :

a) Name oder Firmenbezeichnung und Adresse des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Erzeugnisses,

c) die Angabe des Eigengewichts des Erzeugnisses, für das der Antrag auf vorherige Festsetzung abgegeben wird (das Gewicht bezieht sich auf ein Erzeugnis der Standardqualität, für das ein Richtpreis festgesetzt ist),

d) die Höhe der im voraus festgesetzten Beihilfe für die unter *c*) angegebene Menge,

e) Angabe des Tages, an dem die Ölsaaten spätestens dem in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollverfahren unterworfen werden müssen.

(3) Der zweite Teil, der in dem Zeitpunkt zu verwenden ist, in dem der Mitgliedstaat die Ölsaaten der Kontrolle in der Ölmühle unterwirft, muß mindestens enthalten :

a) Name oder Firmenbezeichnung und Adresse desjenigen, der die Durchführung der Kontrolle beantragt,

b) Name oder Firmenbezeichnung und Adresse der Ölmühle, in der die Kontrolle ausgeübt wird,

c) Bezeichnung des Erzeugnisses,

d) Angabe des Eigengewicht des Erzeugnisses,

e) Zeitpunkt, von dem ab die Kontrolle in der Ölmühle ausgeübt wird.

Nach Durchführung der in Artikel 10 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Analyse der Proben wird der zweite Teil der Bescheinigung ergänzt durch die Angabe des Feuchtigkeitsgehalts und des Bestandes an Fremdbestandteilen der Erzeugnisse, die in der Ölmühle der Kontrolle unterworfen worden sind.

Artikel 2

Die Beihilfe kann erst gezahlt werden, wenn die Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" durch die Angaben über den Feuchtigkeitsgehalt und den Bestand an Fremdbestandteilen des Erzeugnisses ergänzt worden ist.

Artikel 3

Die Rechte an dieser Bescheinigung sind übertragbar; die Übertragbarkeit ist keinerlei verwaltungsmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Artikel 4

(1) Die Höhe der in Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kaution beträgt 3 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

(2) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Bürgschaft einer Kreditanstalt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

Artikel 5

Die Menge der Ölsaaten, die in der Ölmühle der Kontrolle unterworfen werden und für die eine Beihilfe vorher festgesetzt worden ist, kann die Menge um 5 v.H. über- oder unterschreiten, für die ein Antrag auf vorherige Festsetzung der Beihilfe gestellt worden ist.

Artikel 6

Weicht die Menge, die vor dem Ende des zweiten auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats der Kontrolle unterworfen worden ist, um mehr als 5 v.H. von der im ersten Teil der Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" angegebenen Menge nach unten ab, so verfällt die Kaution teilweise.

Der einzubehaltende Betrag der Kaution wird nach dem Unterschied berechnet, der zwischen der im ersten Teil der Bescheinigung angegebenen und um 5 v.H. ermäßigten Menge und der Menge besteht, die der Kontrolle in der Ölmühle unterworfen und entsprechend den Bestimmungen des Artikels 23 berichtigt worden ist.

Artikel 7

Solange gemeinschaftliche Vorschriften hinsichtlich der Fälle höherer Gewalt noch nicht bestehen, entscheidet der jeweils betroffene Mitgliedstaat, daß die Verpflichtung, die Ölsaaten der Kontrolle zu unterwerfen, nicht mehr besteht, und daß die Kaution nicht verfallen ist, wenn aus der Gemeinschaft stammende Ölsaaten nicht während des in Artikel 6 genannten Zeitraumes der Kontrolle unterworfen werden und es sich um Fälle höherer Gewalt handelt, die von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt sind.

Auf Antrag des Beteiligten, der während der in Artikel 6 angegebenen Frist zu stellen ist, kann der betreffende Mitgliedstaat diese Frist um einen Zeitraum verlängern, den er auf Grund der angegebenen Umstände als notwendig erachtet.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Ereignisse sie als Fälle höherer Gewalt gelten lassen.

Artikel 8

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unterwirft jeder Mitgliedstaat alle in diesem Artikel genannten Ölsaaten und Mischungen, die in sein Gebiet verbracht werden, einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit. Ausgenommen hiervon sind Ölsaaten oder Mischungen,

— die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, in dem diese Saaten oder Mischungen nicht gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellt wurden,

— die einem noch festzulegenden Denaturierungsprozeß unterworfen wurden,

— die durch die Gesetzgebung des betreffenden Staates als Saatgut anerkannt wurden.

Artikel 9

(1) Als Beweis dafür, daß die in einen Mitgliedstaat eingeführten Saaten oder Mischungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen und dort nicht gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellt wurden, gilt die Vorlage bei den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 mit folgenden Angaben :

a) Eine Erklärung des Versenders über das Nettogewicht der Saaten oder Mischungen und je nach Sachlage eine Erklärung darüber, ob

— die Saaten oder Mischungen nicht aus Drittländern eingeführt wurden,

— die Saaten oder Mischungen gemäß Artikel 8 denaturiert wurden,

— die Saaten als Saatgut anerkannt sind.

b) Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Versendemitgliedstaats nach Überprüfung über die Richtigkeit der Erklärung des Spediteurs.

(2) Die unter Absatz 1 *a* vorgesehene Erklärung wird in den Abschnitt A der Spalte „Bezeichnung der Waren" der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 eingetragen.

Die in Absatz 1 *b* vorgesehene Bescheinigung wird in den für diesen Zweck in den Warenverkehrsbe scheinigungen nach Formblatt DD 4 vorgesehenen Abschnitt B eingetragen.

Artikel 10

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 muß hinsichtlich der gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellten Saaten oder Mischungen, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, folgende Angaben enthalten :

a) Eine Erklärung des Spediteurs über :

— das Nettogewicht

— den Feuchtigkeitsgehalt

— den Gehalt an Fremdbestandteilen der Ware.

b) Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Versendemitgliedstaats nach Überprüfung über die Richtigkeit der Erklärung des Spediteurs.

2. Die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz (2) sind anwendbar.

Artikel 11

(1) Die gemäß Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Kaution beträgt 10 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Raps und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 10 v.H. und einem Gehalt an Fremdbestandteilen von 2 v.H.

(2) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Bürgschaft einer Kreditanstalt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

Artikel 12

(1) Falls innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Kautionsgestellung nicht der Nachweis erbracht wird, daß die betreffenden Erzeugnisse in dem überwachenden Mitgliedstaat dem in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen worden sind oder daß sichergestellt war, daß diese nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen konnten, verfällt die Kaution vollständig.

(2) Die Kaution verfällt teilweise, wenn innerhalb der in Absatz (1) genannten Frist der vorgenannte Nachweis nur für eine Menge von Ölsaaten oder Mischungen erbracht wird, die geringer ist als die um 1 v.H. verminderte Menge, für die die Kaution gestellt worden ist.

Der Betrag der Kaution, die verfällt, wird nach dem Unterschied zwischen der um 1 v.H. verminderten Menge, für die die Kaution gestellt worden ist, und der Menge berechnet, für die der vorgenannte Nachweis erbracht wird.

Artikel 13

Wenn innerhalb der in Artikel 12 genannten Frist infolge eines Falles höherer Gewalt, der von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt wird, nicht sichergestellt werden kann, daß eingeführte Ölsaaten oder Mischungen nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können oder daß diese Ölsaaten oder Mischungen nicht dem Kontrollsystem unterworfen werden können, entscheidet dieser Mitgliedstaat, solange gemeinschaftliche Vorschriften im Hinblick auf die Fälle höherer Gewalt noch nicht bestehen, daß die Verpflichtung, diese Ölsaaten oder Mischungen dem Kontrollsystem zu unterwerfen oder sicherzustellen, daß diese nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können, nicht mehr besteht und daß die Kaution nicht verfällt.

Auf Antrag des Beteiligten, der innerhalb der obengenannten Frist zu stellen ist, kann der betreffende Mitgliedstaat diese Frist um einen Zeitraum verlängern, den er auf Grund der angegebenen Umstände als notwendig erachtet.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Ereignisse sie als Fälle höherer Gewalt gelten lassen.

Artikel 14

Im Sinne von Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG gilt als sichergestellt, daß Ölsaaten oder Mischungen nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können, wenn sie

— in Erzeugnisse verarbeitet worden sind, die unter die Tarifposition 12.02 oder 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen,

— einem noch festzulegenden Verfahren zur Untauglichmachung für den menschlichen Genuß unterworfen worden sind,

— nach den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten als Saatgut anerkannt sind,

— nach dritten Ländern oder Griechenland ausgeführt werden,

— aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurden und eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 ausgestellt worden ist, ohne Vermerk, daß die Saaten oder Mischungen nicht aus Drittländern eingeführt wurden.

Artikel 15

Die Feststellung des Gewichts, die dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen ist, sowie die Entnahme von Proben wird insbesondere vorgenommen:

— bei der Ausfuhr,

— beim Verbringen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats.

Artikel 16

Die Entnahme von Proben und die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts und des Gehalts an Fremdbestandteilen bei Ölsaaten wird nach einer in der gesamten Gemeinschaft einheitlichen Methode vorgenommen.

Solange jedoch gemeinschaftliche Vorschriften auf diesem Gebiet noch nicht bestehen, wenden die Mitgliedstaaten eine Methode nach ihrem Ermessen an. Sie teilen der Kommission die von ihnen angewendete Methode mit.

Artikel 17

Die in Artikel 10 Absatz (2) der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Berichtigung des Gewichts für Ölsaaten wird wie folgt durchgeführt:

— Dem festgestellten Gewicht wird der Unterschied zwischen dem gewichtsmäßig tatsächlich vorhandenen Gehalt an Feuchtigkeit und an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität errechneten Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen hinzugerechnet, sofern dieser letzte Gehalt höher ist.

— Dem festgestellten Gewicht wird im umgekehrten Falle die vorgenannte Gewichtsdifferenz abgezogen.

Artikel 18

(1) Die Höhe der Beihilfe wird jede Woche festgesetzt und gilt jeweils von Montag bis Sonntag einer Woche. Sie wird erstmalig gewährt:

— ab 3. Juli 1967 für Raps- und Rübsensamen,

— ab 2. Oktober 1967 für Sonnenblumenkerne.

(2) Eine einmal festgesetzte Höhe der Beihilfe wird beibehalten, wenn die sich aus der Änderung der Berechnungsgrundlagen ergebende Erhöhung oder Verminderung dieser Beihilfe niedriger ist als 0,10 Rechnungseinheiten.

(3) Die Beihilfe kann jedoch im Laufe einer Festsetzungsperiode geändert werden, wenn es sich aus Gründen der Stabilität des Marktes der Gemeinschaft als notwendig erweist.

(4) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Beihilfe die Höhe der Beihilfe mit, die für 100 kg Ölsaaten zu gewähren ist.

Artikel 19

Der Antrag auf vorherige Festsetzung der Höhe der Beihilfe ist vom Beteiligten in der Zeit von Montag bis Freitag 16.00 Uhr jeder Woche abzugeben.

Artikel 20

(1) Bei vorheriger Festsetzung der Höhe der Beihilfe ist diese gleich dem Unterschied zwischen dem am Tage der Antragstellung geltenden Richtpreis und dem arithmetischen Mittel der 4 letzten Weltmarktpreise, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 29 der Verordnung 136/66/EWG vor dem Tage der Antragstellung festgesetzt worden sind.

(2) Zur Anwendung der Vorschriften des Artikels 6 Absatz (2) der Verordnung Nr. 116/67/EWG wird je nachdem, ob der in dem Monat geltende Richtpreis, in dem die Ölsaaten in der Ölmühle der Kontrolle unterworfen werden, höher oder niedriger ist als derjenige, der am Tage der Antragstellung für eine vorherige Festsetzung gilt, die Höhe der Beihilfe entsprechend den Bestimmungen des Absatzes (1) um den Unterschied zwischen diesen beiden Richtpreisen erhöht oder vermindert.

(3) Wenn infolge Festsetzung des Weltmarktpreises Artikel 18 Absatz (3) angewendet wird, wird das arithmetische Mittel der 4 letzten in Absatz (1) genannten Preise um höchstens ein Viertel des Unterschieds zwischen dem neuen Weltmarktpreis und dem zuletzt geltenden Preis berichtigt; die gleiche Berichtigung wird vorgenommen bei den folgenden beiden Festsetzungen der Höhe der Beihilfe.

Artikel 21

(1) Im Laufe des Monats Juli 1967 werden bei der vorherigen Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen nur die Weltmarktpreise berücksichtigt, die bereits im Laufe dieses Monats entsprechend den Bestimmungen des Artikels 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt worden sind.

Die Höhe der Beihilfe, die in der Woche vom 3.—9. Juli 1967 im voraus festgesetzt wird, ist jedoch gleich dem Unterschied zwischen dem am Tage der Antragstellung geltenden Richtpreis und einem Weltmarktpreis, der auf Grund von repräsentativen Angeboten und Kursen errechnet wird, die während der letzten 15 Tage des Monats Juni 1967 ermittelt werden konnten.

(2) Für die vorherige Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Sonnenblumenkerne werden im Laufe des Monats Oktober 1967 die während dieses Monats bereits festgesetzten Weltmarktpreise berücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe, die in der Woche vom 2.—8. Oktober 1967 im voraus festgesetzt wird, ist jedoch gleich dem Unterschied zwischen dem am Tage der Antragstellung geltenden Richtpreis und einem Weltmarktpreis, der auf Grund von repräsentativen Angeboten und Kursen errechnet wird, die während des Monats September 1967 ermittelt werden.

Artikel 22

Wenn die Mengen, für die in einem Mitgliedstaat Anträge auf vorherige Festsetzung der Höhe der Beihilfe gestellt worden sind, die Vermutung zulassen, daß sie in keinem Verhältnis zum normalen Absatz von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten stehen, unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission. Dabei teilt er einmal die Mengen mit, für die Anträge auf vorherige Festsetzung der Höhe der Beihilfe gestellt, Bescheinigungen jedoch noch nicht ausgestellt worden sind, und andererseits die Mengen, für die im Laufe des Monats bereits Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung der Beihilfe ausgestellt worden sind.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit:

a) im Laufe jeder Woche die Mengen an Ölsaaten, für welche im Laufe der vorangegangenen Woche Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe gestellt worden sind;

b) im Laufe der ersten 15 Tage eines jeden Monats die Mengen an Ölsaaten, die der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrolle unterworfen worden sind; dabei geben sie an, für welche Mengen die in Artikel 3 der gleichen Verordnung genannte Bescheinigung ausgestellt wurde und für welche Mengen lediglich der zweite Teil dieser Bescheinigung ausgefüllt wurde;

c) im Laufe der ersten 15 Tage eines jeden Monats die Mengen an Ölsaaten, die im vorangegangenen Monat dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen worden sind;

d) im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals die Mengen an Ölsaaten, die dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen worden sind und für die während des vorangegangenen Quartals sichergestellt wurde, daß sie nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen konnten;

e) im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals die Mengen, für die im Laufe des vorangegangenen Quartals jeweils die in Artikel 5 Absatz (2) und in Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Kaution verfallen ist.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1968.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 225/67/EWG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1967

mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 (1) zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette,

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unter Berücksichtigung der normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist es angebracht, die Festsetzung der Weltmarktpreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne mindestens einmal wöchentlich vorzusehen.

Bei der Festsetzung dieser Preise müssen die Angebote und die Notierungen für die hinsichtlich ihrer Menge, Qualität, Angebotsform oder Preis als nicht repräsentativ zu betrachtenden Erzeugnisse entfallen.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen müssen Angleichungen vorgesehen werden, die dazu bestimmt sind, die Unterschiede in Angebotsform und Qualität für den festzusetzenden Weltmarktpreis auszugleichen.

Der Weltmarktpreis muß für ein Erzeugnis, das nach Rotterdam geliefert wird, festgesetzt werden. In dem Fall, in dem die verwandten Angebote und Notierungen dieser Lieferbedingung nicht entsprechen, müssen sie angeglichen werden, indem man den Löschungs- und Beförderungskosten Rechnung trägt. In dem Fall, in dem die verwandten Angebote und Notierungen aus einem anderen Grenzüber-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. 111 vom 10.6.1967, S. 2195/67.